



# Podiumsdiskussion – Rechtliche Aspekte von Data Leakage Prevention

ISSS Zürcher Tagung 2010  
1.6.2010, Zürich

**Beat Lehmann**  
ISSS-Vorstand

# Podium – Rechtliche Aspekte DLP



**Beat Lehmann**



**David Rosenthal**



**Karin Koç**



**Jürgen Wagner**

# Fall 1: Family Wealth Management Office

## *Verhalten bei möglichem Datenverlust*

Anlässlich der wöchentlichen Hinterlegung der auf einem leistungsfähigen Datenträger gespeicherten Stamm- und Bewegungsdaten über die Vermögensverwaltung der FWMO Kunden durch eine Hilfsperson im Schrankfach einer nahe gelegenen Bank wird festgestellt, dass von den dort hinterlegten 6 Generationen **von Sicherungsdaten ein Datenträger fehlt**. Umfragen bei der Bank und den FWMO Mitarbeitern bringen keinen Aufschluss über den Verbleib des vermissten Datenträgers.

# Fragestellung zum Fall 1: Family Wealth Management Office FWMO

1. Wie ist die Rechtslage zu beurteilen (FWMO hat Sitz in Zug)?
2. Welche rechtlichen Konsequenzen drohen der FWMO und deren Klienten?
3. Welche (Sofort-)Massnahmen wären in einem solchen Fall zu treffen?
4. Welche Vorkehrungen sollten zur Vermeidung eines solchen Datenverlustes bzw. dessen Auswirkungen getroffen werden ?

# Anhang: Gesetzestexte

# BSDG § 42a Informationspflicht (9.2009)

## Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt eine nichtöffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 4 oder eine öffentliche Stelle nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fest, dass bei ihr gespeicherte

1. besondere Arten **personenbezogener Daten** (§ 3 Absatz 9),
2. personenbezogene Daten, die einem **Berufsgeheimnis** unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die sich auf **strafbare Handlungen** oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder
4. personenbezogene Daten zu **Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind**, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies nach den Sätzen 2 bis 5 **unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen mitzuteilen.**

# BSDG §42a (Fortsetzung)

- Die **Benachrichtigung des Betroffenen** muss **unverzüglich** erfolgen, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird.
- Die Benachrichtigung der Betroffenen muss eine **Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung** möglicher nachteiliger Folgen enthalten.
- Die **Benachrichtigung** der zuständigen **Aufsichtsbehörde** muss zusätzlich eine **Darlegung möglicher nachteiliger Folgen** der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und der von der Stelle daraufhin **ergriffenen Maßnahmen** enthalten.

# BSDG §42a (Fortsetzung)

- Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere aufgrund der Vielzahl der betroffenen Fälle, tritt an ihre Stelle die **Information der Öffentlichkeit durch Anzeigen, die mindestens eine halbe Seite umfassen, in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen** oder durch eine andere, in ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Information der Betroffenen gleich geeignete Maßnahme.
- Eine **Benachrichtigung**, die der Benachrichtigungspflichtige erteilt hat, **darf in einem Strafverfahren** oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen ihn oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Benachrichtigungspflichtigen **nur mit Zustimmung des Benachrichtigungspflichtigen verwendet werden.**